

Zulassungschancen können verbessert werden

Sonderanträge zum Zulassungsantrag

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Sonderanträge zusätzlich zur Online-Bewerbung gestellt werden können. Beachten Sie bitte, dass Sie einen Sonderantrag nur dann erfolgreich stellen können, wenn die jeweiligen strengen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf den folgenden Seiten, sowie auf den Internetseiten von [hochschulstart](#), finden Sie nähere Informationen zu den einzelnen Antragsmöglichkeiten.

Härtefallantrag

Die Hochschule OWL hält bis zu 3 Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der Auswahlkriterien (Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung, vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern. Bevor Sie sich entschließen, einen Härtefallantrag zu stellen, lesen Sie bitte den Abschnitt „Unbedingt beachten“ auf dieser Seite.

Anträge auf Nachteilsausgleich

Ein anerkannter Antrag auf Nachteilsausgleich berücksichtigt besondere persönliche, nicht von Ihnen zu vertretende Gründe, die sich nachteilig auf die Durchschnittsnote oder Wartezeit ausgewirkt haben. Diese Anträge können Sie jedoch nicht stellen, wenn Sie sich für ein Zweitstudium bewerben. Bevor Sie sich entschließen, einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen, lesen Sie bitte den folgenden Abschnitt „Unbedingt beachten“.

Unbedingt beachten

Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie selbstkritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg hat. Viele setzen auf diese Sonderanträge zu große Hoffnungen. Nicht jeder Grund, den Sie als relevant ansehen, kann bei der Studienplatzvergabe als „Sonderfall“ anerkannt werden.

Gründe, die Sie anführen, müssen eine gravierende Beeinträchtigung bedeuten. Legen Sie deshalb an Ihre eigene Begründung einen strengen Maßstab an.

Ein Sonderantrag ist grundsätzlich zeitgleich mit der Online Bewerbung zu stellen.

Wenn Sie einen Sonderantrag stellen möchten, müssen Sie geeignete Nachweise beifügen. Folgenden Leitgedanken sollten Sie sich vor Augen halten: Ihr „Sonderfall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Sie erleichtern die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie neben den erforderlichen Nachweisen eine kurze schriftliche Begründung beifügen.

Die zum Nachweis geeigneten Belege senden Sie uns bitte mit Hilfe des ausgefüllten Antrags „Vorlage begründeter Nachweise“ per Post. Sie finden den Antrag auf folgender Seite:

[Formulare](#)

Härtefallantrag

Die Hochschule OWL hält bis zu 3 Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der Auswahlkriterien (Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern.

Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Bisher wurde ein Härtefallantrag nur in wenigen Fällen anerkannt.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere gesundheitliche Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2. Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3. Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten (fachärztliches Gutachten).

1.4. Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (fachärztliches Gutachten).

1.5. Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege (fachärztliches Gutachten).

1.6. Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; dadurch Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit (fachärztliches Gutachten).

Zu den Nummern 1.1 - 1.6:

Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise ist z.B. der Schwerbehindertenausweis geeignet.

2. Besondere wirtschaftliche Notlage, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Gründen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

3. Besondere familiäre Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

4. Frühere Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und früherer Zulassungsbescheid).

Nachteilsausgleich

1. Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen des allgemeinen Auswahlverfahrens ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Der Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z. B. monatelanger Krankenhausaufenthalt), reicht für die Begründung eines Antrages allein nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.

Zum Nachweis des Leistungsabfalls müssen Sie beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse beifügen.

In der Regel muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) beigebracht werden. Denn nur die Schule kann beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen.

In diesem Fall kommt das Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, das Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen. Diese muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z. B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z. B. als Diplompsychologin/Diplompsychologe) erfolgreich abgeschlossen haben; der schulpsychologi-

sche Dienst kann Ihnen möglicherweise helfen, eine solche Person zu finden. Legen Sie der Gutachterin/dem Gutachter eine Mitteilung der Schule darüber vor, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin/der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Das Gutachten muss schließlich die genaue Durchschnittsnote bez. Punktzahl nennen, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre.

2. Verbesserung der Wartezeit

Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Anzahl der Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Beispiel: Claudia Musterfrau bewirbt sich zum Wintersemester 2016/17. Ihr Abiturzeugnis datiert vom Mai 2015, so dass ihre Wartezeit zwei Halbjahre beträgt. Sie weist jedoch nach, dass sie das 11. Schuljahr wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 11 hätte sie ihre Reifeprüfung bereits im Mai 2014 abgelegt und somit eine Wartezeit von vier Halbjahren vorzuweisen. Claudia wird deshalb mit einer Wartezeit von vier Halbjahren an der Auswahl beteiligt. Falls zum Wintersemester 2016/17 die Auswahlgrenze für den gewünschten Studiengang bei drei Halbjahren liegt, wird sie ausgewählt. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei fünf Halbjahren, kann sie trotz des Nachteilsausgleichs über die Wartezeitquote nicht zugelassen werden.

Auch hier gilt, wie bei der Verbesserung der Durchschnittsnote, dass der Nachweis des Antragsgrundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages allein nicht ausreicht. Deshalb müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Nachteilsausgleich in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den zutreffenden Antragsgrund nachweisen müssen (die verlangten Belege sind jeweils als Klammervermerk angegeben), sondern - wie zuvor beschrieben - auch die Auswirkungen des Antragsgrundes auf die Durchschnittsnote/Wartezeit.

1. *Besondere soziale Gründe:*

1.1. *Besondere gesundheitliche Gründe:*

1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten).

1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).

1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummer 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten).

1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (fachärztliches Gutachten).

1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).

1.2. *Besondere wirtschaftliche Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).*

1.3. *Zuzug aus einem nicht deutschsprachigen Gebiet nach Deutschland in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn keine deutschsprachige*

Schule besucht wurde (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzugs und sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen).

2. *Besondere familiäre Gründe:*

2.1. *Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Kinder).*

2.2. *Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit).*

2.3. *Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister).*

2.4. *Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).*

*Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Immatrikulationsamt*